



Kulturlandschaft

Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm



Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm

Schutzgutübergreifendes und querschnitts-
orientiertes Zielkonzept
„Kulturlandschaft“

Annette Decker

1	Einführung	4
2	Überblick über die Ziele des fachübergreifenden und querschnittsorientierten Zielkonzeptes „Kulturlandschaft“	6
2.1	Entwicklung der Kulturlandschaft	6
2.2	Zugänglichkeit der Kulturlandschaft	7
3	Anforderungen an andere Landnutzungen	9
3.1	Allgemeine Anforderungen	9
3.2	Siedlung und Verkehr	9
3.3	Handel, Gewerbe und Industrie	9
3.4	Rohstoffabbau	9
3.5	Landwirtschaft	10
3.6	Forstwirtschaft	10
3.7	Wasserwirtschaft und Wasserversorgung	10
3.8	Energieversorgung	10
3.9	Tourismus und Erholung	11
4	Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter	11
5	Aufträge an Planungen	11
5.1	Aufträge an Planungen allgemein	11
5.2	Aufträge an die Regionalplanung	12
5.2.1	Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung	12
5.2.2	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz	13
5.2.3	Bergbaufolgelandschaften	18
5.2.4	Windenergie	19
5.3	Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung	20
6	Literatur	23

1 Einführung

Die Kulturlandschaft ist stets das Ergebnis des Wirkens der Menschen in der Landschaft, sei es durch direkte Nutzung und Bewirtschaftung oder durch indirekte Einflüsse. Sie spiegelt historische Bewirtschaftungsformen wie auch die aktuelle Nutzung wider (vgl. KMK 2003). Unter Kulturlandschaft wird daher hier die anthropogen gestaltete oder beeinflusste Landschaft verstanden, unabhängig davon, ob sie unterdurchschnittlich bis durchschnittlich ausgeprägt, also eine sogenannte Alltagslandschaft ist, oder z.B. aufgrund der Relikte ihrer historischen Entwicklung als besonders schützenswert gilt. So bestimmte Kulturlandschaften sind nicht nur zu schützen, sondern auch aktiv zu entwickeln, um ihre Qualitäten zu unterstützen. Im Grunde genommen dienen alle in den Naturschutzgesetzen festgelegten Ziele dem Schutz und der Entwicklung der Landschaft, und zwar ihrer abiotischen und biotischen naturräumlichen Charakteristika wie auch der Eigenart, Vielfalt und Schönheit, ihres historischen Wertes und ihres Erholungswertes.

Obwohl steter Wandel ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft ist (vgl. KMK 2003), hat sich die Landschaft infolge der Wandelprozesse der jüngeren Vergangenheit vereinheitlicht. Dies setzt sich infolge aktueller Nivelierungen durch den Bau von Großprojekten wie Autobahnen, Gewerbe- und Industrieansiedlungen und intensive landwirtschaftliche Nutzungen fort. In Sachsen schreitet seit den 1960er Jahren die Technisierung und Industrialisierung zunehmend voran. In der Landwirtschaft wurden Flächen melioriert, was mit Veränderungen des Reliefs und vor allem des Wasserhaushaltes und Gewässernetzes einherging. Zudem wurden die Ackererschläge vergrößert und trennende Elemente wie Steinrücken oder Feldhecken, besonders in den fruchtbareren Regionen, beseitigt. Kleinbäuerliche Nutzungsformen verschwanden und in der Forstwirtschaft setzte man auf wenige Baumarten in Altersklassenwäldern. Auch die Teichbewirtschaftung wurde intensiviert; häufig verbunden mit der Anlage größerer Teiche. Dies sind nur wenige Nutzungsbeispiele, die tiefgreifend auf die Kulturlandschaft einwirken. Durch die Uniformität der Wirtschafts- und Bauweisen sowie durch die Verwendung einheitlicher Materialien ging die Unverwechselbarkeit, das Typische, das nicht allerorten Vorkommende verloren und damit die vormals regional differenzierten Kulturlandschaften. (vgl. Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Einführungskapitel Kulturlandschaft und Landschaftsschutz)

Der aktuelle Flächenverbrauch in Sachsen beträgt, gemessen im Zeitraum 2006 bis 2012, durchschnittlich 7,3 Hektar pro Tag. Dieser Wert ist wieder gestiegen, nachdem der Flächenverbrauch im Zeitraum 2002 bis 2004 ca. 4 Hektar pro Tag betrug. (vgl. LFULG, Umweltstatus Sachsen). Der zunehmende Ausbau erneuerbarer Energieanlagen kann den nächsten einschneidende Wandel bedeuten, wenn er nicht im Hinblick auf die Erlebnis- und Gestaltqualität, der Bedeutung der historischen Relikte, der Qualität des Erholungswertes, der biologischen Vielfalt und der abiotischen Eigenschaften und Funktionen der Landschaft erfolgt. Zu nennen sind hier beispielsweise monotoner Feldfruchtanbau (zum Beispiel Mais, Raps), den unsensiblen Bau von Windenergieanlagen und die Zerschneidung der Landschaft durch neue Leitungstrassen. (vgl. Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Einführungskapitel Kulturlandschaft und Landschaftsschutz)

Genau genommen dienen sämtliche Festlegungen des Landschaftsprogramms der umweltverträglichen Entwicklung der Kulturlandschaft. Hierunter fallen die Festlegungen zu allen Schutzgütern gemäß Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1 BNatSchG). Das schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Zielkonzept „Kulturlandschaft“ würde alle sektoralen und die anderen schutzgutübergreifenden, querschnittsorientierten Zielkonzepte umfassen. In Anlehnung an die Formulierungen des Landschaftsprogramms wird dagegen hier unter Kulturlandschaft vor allem die Betrachtung des Zusammenspiels der Schutzgüter historische Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und biologische Vielfalt auf übergeordneter Ebene verstanden. Gegenstand des Festlegungsteiles sind stärker anthropogen geprägte Landschaften, und Wildnisgebiete, obgleich sie alle auf einer anthropogen geprägten Landschaft aufsetzen wie z.B. in Bergbaufolgelandschaften,

auf Truppenübungsplätzen oder im Nationalpark, werden hier nicht betrachtet. In den Fachplanerischen Inhalten des Landschaftsprogramms im Anhang 1 werden zusätzlich Landschaftszerschneidung und Wildnisgebiete im Hinblick auf den Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft einbezogen.

Lesehilfe

Da der LEP 2013 als Verordnung vorliegt, beziehen sich die Zielkonzepte des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm auf die Ziele des LEP. Das querschnittsorientierte Zielkonzept „Landschaftszerschneidung“ des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm stellt die Ziele zu diesem Thema im Zusammenhang dar und greift dabei die Formulierungen des LEP 2013 auf.

Über den Zielen befindet sich jeweils eine **schlagwortartige Überschrift**, die die Zielaussage möglichst knapp zusammenfasst.

Darunter folgt eine Zielaussage, die dem Festlegungsteil des LEP oder den Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 entstammt. Ist sie **fettgedruckt**, entspricht sie einer der Formulierung eines Zieles (Z); Grundsatzes (G) oder eines Fachlichen Zieles (FZ) des Landschaftsprogramms. Ist sie nicht fettgedruckt, ist sie einer Begründung im Landschaftsprogramm entnommen.

Hinter einer Zielaussage ist immer die Quelle angegeben, der sie entstammt:

- Z Die Formulierung ist ein Ziel des Festlegungsteils des LEP 2013
- G Die Formulierung ist ein Grundsatz des Festlegungsteils des LEP 2013
- FZ Die Formulierung ist ein Fachliches Ziel der Fachplanerischen Inhalte des Anhangs 1 des LEP 2013
- B zu Z, G oder FZ Die Formulierung entstammt einer Begründung zu einem Z, einem G oder einem FZ
- Erläuterung Die Formulierung entstammt einer Erläuterung der Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 des LEP 2013.

Die Bezüge der Fachlichen Ziele des Anhangs 1 zu den Festlegungen des Festlegungsteils sind ergänzend übernommen.

In manchen Fällen wurden Teile eines Satzes grau hinterlegt, entsprechende Passagen sind dann Ergänzungen aus einer anderen Quelle. Mit einer grauen Hinterlegung ist die entsprechende Quelle markiert, der diese textliche Ergänzung entstammt. In dem folgenden Textbeispiel ist die Ergänzung „müssen“ der Begründung zum Ziel entnommen: Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben (müssen). (Z 4.1.1.3, B zu Z 4.1.1.3)

In Form kleiner eingerückter Tabellen wird der Text um Begriffsbestimmungen, Begründungen, Erläuterungen, Hinweise und Kartenhinweise ergänzt.

An manchen Stellen sind Verweise eingefügt, um Doppelungen zu minimieren, das Verständnis des fortlaufenden Textes aber zu erhalten. Ein Beispiel:

- ➔ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

2 Überblick über die Ziele des fachübergreifenden und querschnittsorientierten Zielkonzeptes „Kulturlandschaft“

2.1 Entwicklung der Kulturlandschaft

Eigenart von Kulturlandschaft schützen, pflegen und entwickeln

Die Eigenart der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft ist in ihrer regionalen Ausprägung und Differenzierung dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. (FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Erläuterung

Kulturlandschaften haben unterschiedliche Funktionen zu erfüllen. Sie sind nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Lebensraum der Menschen. Dafür müssen sie nicht nur einen funktionierenden Naturhaushalt aufweisen, sondern sie dienen auch der Erholung, der Naturerfahrung, als Anschauungsobjekt unterschiedlicher, auch überkommener Landnutzungsformen, dem kulturellen Wissenserwerb und als Archiv der Nutzungsgeschichte. Daher gilt es in diesem Zusammenhang vor allem, die regional unterschiedliche Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaften zu erhalten und zu fördern und immer, wo dies umwelt- beziehungsweise naturverträglich zu gestalten ist, der Öffentlichkeit zu erschließen. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Besonders bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft schützen und besonders behutsam entwickeln

Zum einen sind besonders bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft zu schützen und im Hinblick auf die Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (insbesondere historische Kulturlandschaft, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Unzerschnittenheit der Landschaft sowie größere naturnahe Bereiche) besonders behutsam zu entwickeln. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

Weniger bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft im Hinblick auf die Lesbarkeit der historischen Entwicklung und der Eigenart des Landschaftsbildes entwickeln

Zum anderen sollen die derzeit weniger bedeutsamen Bereiche so entwickelt werden, dass ihre historische Entwicklung ablesbar bleibt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft und insbesondere naturnahe Bereiche gefördert werden. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

2.2 Zugänglichkeit der Kulturlandschaft

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz naturverträglich in die Wegenetze einbinden

Die als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegten Bereiche der Kulturlandschaft sollen naturverträglich in das Wander-, Rad- und Reitwegenetz eingebunden werden. Dazu sollen bei dem für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beziehungsweise die Gewässerunterhaltung erforderlichen Ausbau ländlicher Wege auch Belange der landschaftsbezogenen Erholung berücksichtigt werden. (G 4.1.1.13)

Begründung

Raumordnerisch gesicherte Gebiete, in denen die Kulturlandschaft auf Grund ihrer natürlichen Ausstattung beziehungsweise ihrer kulturhistorischen Entwicklung eine besonders charakteristische Prägung besitzt, eignen sich dadurch für die landschaftsbezogene Erholung. Dies setzt jedoch eine geeignete Erschließung durch das Wander-, Rad- und Reitwegenetz voraus. Im Interesse der Flächenverbrauchsminderung soll dazu die Multifunktionalität des historischen Wegenetzes aufrechterhalten und fortgeführt werden. (B zu Z4.1.1.13)

Die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“, das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjoložiska hola a haty“, die Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ mit ihren landesweit bedeutsamen Lebensräumen sind zur Bewahrung und Beförderung schützenswerter Arten- und Lebensgemeinschaften, der biologischen Vielfalt und der kulturlandschaftlichen Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln. (Z 4.1.1.7)

Begründung

Die Nationalparkregion, die von Nationalpark und umgebendem Landschaftsschutzgebiet gebildet wird, repräsentiert die einzigartige Erosionslandschaft des Elbsandsteingebirges einschließlich seiner Übergangslagen. Die herausragende Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus seiner naturräumlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der außergewöhnlich reichen Ausstattung mit gefährdeten und besonders geschützten Arten und Biotopen. Die Nationalparkregion ist weit über die Landesgrenzen hinaus als bedeutendes Tourismusgebiet für naturliebende Erholungssuchende bekannt. Das Landschaftsschutzgebiet übernimmt gegenüber dem Nationalpark wichtige Zusatzfunktionen. Die Vernetzung und Ergänzung von naturraumtypischen Lebensräumen in dem den Nationalpark umgebenden Landschaftsschutzgebiet dient dazu, eine hohe Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu gewährleisten, Verbindungskorridore zwischen beiden Nationalparkteilen zu sichern und das Landschaftsbild zu erhalten. Das Landschaftsschutzgebiet soll auch dazu beitragen, Störwirkungen in den Nationalpark soweit wie möglich zu minimieren. (B zu 4.1.1.7 bis 4.1.1.10)

Die einheitliche, wenn auch hinsichtlich des Schutzzweckes abgestufte Entwicklung der Nationalparkregion ist unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt der sensiblen Ökosysteme und des besonderen Landschaftscharakters der Sächsischen Schweiz. Die landesplanerische Zielsetzung besteht darin, die Gesamtlandschaft in Abstimmung mit den angrenzenden tschechischen Schutzgebieten Nationalpark „Böhmische Schweiz“ und Landschaftsschutzgebiet „Elbsandsteingebirge“ entsprechend der Management-Kategorie II (Nationalpark) und der Kategorie V (Landschaftsschutzgebiet) nach den Richtlinien der International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) zu pflegen und zu entwickeln. (B zu 4.1.1.7 bis 4.1.1.10)

Die wertvolle Kulturlandschaft des UNESCO-Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjołužiska hola a haty“ mit seiner mannigfaltigen Flora und Fauna ist zu erhalten, zu entwickeln und weiter in einem international anerkannten Großschutzgebiet zu sichern. (Z 4.1.1.9)

Begründung

Seit dem 13. Jahrhundert wurden in der Oberlausitz Teiche zur Fischproduktion angelegt und bewirtschaftet. Durch die kontinuierliche Bewirtschaftung ist eine wertvolle Kulturlandschaft mit vielfältiger und reichhaltiger Biotopausstattung entstanden. Der Begriff des Biosphärenreservates beinhaltet sowohl die Erhaltung der durch die Verbindung von Natur- und Kulturelementen entstandenen außerordentlich wertvollen Flora und Fauna als auch das beispielhafte Vorhandensein naturverträglicher Flächennutzung in Verbindung mit traditionsbezogenen kulturellen Lebensweisen. (B zu 4.1.1.7 bis 4.1.1.10)

Die Entwicklung des Biosphärenreservates orientiert sich an den Grundsätzen des UNESCO-Programms „Man and the Biosphere“ (MAB), den dazu formulierten Kriterien der auf nationaler Ebene von den Regierungen berufenen Nationalkomitees und der dem Gebietscharakter entsprechenden Landnutzung als Voraussetzung für die Erhaltung der Naturgüter, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der kulturellen Eigenart des Raumes. (B zu 4.1.1.7 bis 4.1.1.10)

→ Weiteres s. Aufträge an Planungen allgemein

3 Anforderungen an andere Landnutzungen

Aufgrund des integrierenden Charakters des querschnittsorientierten und schutzgutübergreifenden Zielkonzeptes „Kulturlandschaft“ sind die sektoralen Zielkonzepte „Historische Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Arten- und Biotopschutz“ und „Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge“ als Untersetzung des Zielkonzeptes „Kulturlandschaft“ zu sehen. Die dort formulierten Anforderungen an andere Landnutzungen gelten auch für das Zielkonzept „Kulturlandschaft“.

3.1 Allgemeine Anforderungen

Besonders naturnahe Bereiche der Landschaft bewahren

In der genutzten Kulturlandschaft Sachsens stellen sehr naturnahe Bereiche eine besondere und selten gewordene Qualität dar, die nicht nur für den Erhalt der biologischen Vielfalt, sondern auch für Erholungssuchende bedeutsam ist. Daher sollte diese Charakteristik auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftschutzes und der Erholungsfunktion bewahrt werden. Diese Landschaften sollen von einer stark technogenen Überprägung, zum Beispiel durch Industrie- und Gewerbeanlagen, Windenergieanlagen, unmaßstäbliche Siedlungserweiterungen oder suburbane Bereiche, oder von einer Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung verschont werden. Dabei ist abzuwägen, ob die besonders naturnahen Bereiche vor allem der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen und daher als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt werden sollen oder ob der Aspekt des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge überwiegt. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

- Weiteres s. sektorale Zielkonzepte „Historische Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Arten- und Biotopschutz“ und „Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge“

3.2 Siedlung und Verkehr

- s. sektorale Zielkonzepte „Historische Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Arten- und Biotopschutz“ und „Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge“

3.3 Handel, Gewerbe und Industrie

- s. sektorale Zielkonzepte „Historische Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Arten- und Biotopschutz“ und „Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge“

3.4 Rohstoffabbau

- s. sektorale Zielkonzepte „Historische Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Arten- und Biotopschutz“ und „Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge“

3.5 Landwirtschaft

- s. sektorale Zielkonzepte „Historische Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Arten- und Biotopschutz“ und „Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge“

3.6 Forstwirtschaft

- s. sektorale Zielkonzepte „Historische Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Arten- und Biotopschutz“ und „Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge“

3.7 Wasserwirtschaft und Wasserversorgung

- s. sektorale Zielkonzepte „Historische Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Arten- und Biotopschutz“ und „Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge“

3.8 Energieversorgung

Windenergieanlagen in Lagen, die nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaften prägen

Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen unter anderem berücksichtigt werden (G 5.1.5):

- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen,
- Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen.

Begründung

Die Fläche des Freistaates Sachsen ist insgesamt als Kulturlandschaft einzuordnen. Diese Kulturlandschaft ist als solche nicht flächendeckend als gleichermaßen schützenswert einzuschätzen. Kann festgestellt werden, dass es an einer besonderen Schutzwürdigkeit fehlt, spricht dieses für die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. (B zu G 5.1.5)

- Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

3.9 Tourismus und Erholung

- s. sektorale Zielkonzepte „Historische Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Arten- und Biotopschutz“ und „Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge“

4 Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter

Aufgrund des integrierenden Charakters des querschnittsorientierten und schutzgutübergreifenden Zielkonzeptes „Kulturlandschaft“ sind die sektoralen Zielkonzepte „Historische Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Arten- und Biotopschutz“ und „Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge“ als Untersetzung des Zielkonzeptes „Kulturlandschaft“ zu sehen. Die dort formulierten Ziele und Maßnahmen unterstützen das Zielkonzept „Kulturlandschaft“ unmittelbar.

5 Aufträge an Planungen

5.1 Aufträge an Planungen allgemein

Das bestehende Rahmenkonzept des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet zeichnet eine Entwicklungsstrategie, welche die soziokulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Erfordernisse im Gebiet in Einklang bringen will, wobei das sorbische Kulturgut integraler Bestandteil ist. Es stellt damit den Leitfaden für die Planung im Gebiet dar. Die darin formulierten Qualitätsziele für das Biosphärenreservat sind in der weiteren Planung konkret zu untersetzen und schrittweise umzusetzen. (B zu Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10, redaktionelle Ergänzung)

Erläuterung

Damit ist das Ziel verbunden, an den Initiativen der Vereinten Nationen innerhalb der dazu gegründeten Sonderorganisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zur Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung sowie der wirksamen Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Biosphäre weiter aktiv teilzunehmen und sich den Kriterien für ein international anerkanntes Biosphärenreservat zu stellen. (B zu Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10)

Begründung

Wesentliche Grundlagen nachhaltiger Entwicklung sind die Belastungsgrenzen des Naturhaushaltes, die Berücksichtigung des zeitlichen Anpassungsbedarfes natürlicher Systeme und der immer effizientere Umgang mit endlichen Ressourcen. Planungen und Maßnahmen für ein Gebiet müssen sich deshalb daran orientieren, wie belastbar die Region ist, gemessen an der Fähigkeit, auf der Zeitachse unbegrenzt naturhaus-

haltliche Gratisleistungen zu erbringen. Dieser Ansatz wird für das Biosphärenreservat in einem Rahmenkonzept für alle Wirtschafts- und Lebensbereiche formuliert. Es werden die Ziele, Leitbilder und Wege zur weiteren Entwicklung des Biosphärenreservates bestimmt und räumlich konkretisiert. (B zu Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10)

5.2 Aufträge an die Regionalplanung

5.2.1 Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Leitbilder für die Entwicklung der Kulturlandschaft aufstellen

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind im Rahmen der Regionalplanung für die einzelnen Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft gemäß Karte 6 aufzustellen. (Z 4.1.1.11)

Die sächsische Kulturlandschaft ist im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung zu gestalten. (Z 4.1.1.11)

Karte

LEP Karte 6 „Landschaftsgliederung“

(<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte06-landschaft.pdf>)

Begriffsbestimmung

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind ein übergeordnetes, visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaftsentwicklung und dienen der Wahrung regionaler und lokaler Identität. Sie orientieren sich an den naturräumlichen Potenzialen, deren Empfindlichkeit und an der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung herleiten. (B zu Z 4.1.1.11 und B zu Z 4.1.1.11)

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsanforderungen, insbesondere des Tourismus, der Naherholung, der Energie-, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sowie der Auswirkungen des demografischen Wandels beinhalten die Leitbilder die Aspekte: (B zu Z 4.1.1.11)

- historische Landnutzungsstrukturen und Kulturlandschaftselemente, kulturhistorische Orte und ihre Wechselbeziehung zur Landschaft,
- biologische Vielfalt,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
- Erholungswert der Landschaft.

Erläuterung

Der Handlungsauftrag zur Erstellung von Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung greift § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsNatSchG auf, der die Erstellung von Leitbildern für Naturräume und Landschaftseinheiten vorsah. Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung richten sich nun nach § 9 BNatSchG, infolgedessen auch die Verpflichtung besteht, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung des Zieles „Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ zu entwickeln und festzulegen. Ein Mittel hierzu ist die Vorgabe von Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung. (B zu Z 4.1.1.11)

Hinweis

Es empfiehlt sich, diese dem Regionalplan als Anhang beizufügen. (B zu Z 4.1.1.11)

Hinweis

Soweit die Kulturlandschaftsentwicklung ländliche Teilräume beziehungsweise suburbane Räume (mit überwiegend nicht städtischem Charakter) betrifft, werden die finanziellen Anreize zur Gestaltung der Kulturlandschaft maßgeblich über land- und forstwirtschaftliche Förderprogramme bestimmt. (B zu Z 4.1.1.11)

Die Bedeutung der sächsischen Kulturlandschaft über die Grenzen Sachsen hinaus findet auch Ausdruck in der Anerkennung als UNESCO - Weltkulturerbe. Ein Beispiel dafür ist der Fürst-Pückler-Park in Bad Muskau/Mużakow. Weitere Kulturlandschaften, wie die Montanregion Erzgebirge, sind dabei in ihrem Bemühen zu unterstützen. (B zu Z 4.1.1.11)

Insbesondere bei der Aufstellung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten (REK) sowie von ILEK- für LEADER- und ILE- Räume sind die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung zu einer Grundlage zu machen und in die entsprechenden Handlungsfelder zu integrieren. Soweit die Kulturlandschaftsentwicklung ländliche Teilräume beziehungsweise suburbane Räume (mit überwiegend nicht städtischem Charakter) betrifft, werden die finanziellen Anreize zur Gestaltung der Kulturlandschaft maßgeblich über land- und forstwirtschaftliche Förderprogramme bestimmt.

5.2.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kulturlandschaftsschutz festlegen

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren charakteristische Ausprägung zu benennen. Die charakteristische Ausprägung ist entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. (Z 4.1.1.12)

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz sind insbesondere nach folgenden charakteristischen Ausprägungen auszuwählen (B zu Z 4.1.1.12):

- Bereiche der Landschaft mit regionalen Besonderheiten des Reliefs,
- Bereiche der Landschaft mit kleinräumiger Nutzungsvielfalt,
- Bereiche der Landschaft mit regionstypischen landschaftsstrukturierenden Elementen,
- Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch naturnahe Fließgewässer und stehende Gewässer (insbesondere die sächsischen Teichlandschaften – auch zur Erhaltung der sächsischen Fischereiwirtschaft),
- Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen,
- Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente (zum Beispiel charakteristische Flurformen, insbesondere die durch den Weinbau geprägten Elbhänge, gut erhaltene regionstypische Siedlungsstrukturen, Steinriegel, Bergmähwiesen, Bergbauzeugen, landschaftsprägende archäologische Denkmäler),
- Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert,
- Bereiche der Landschaft mit abwechslungsreich strukturierten Waldgebieten sowie naturnahen Wäldern mit hoher Erlebniswirksamkeit.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können, sind die für die Ausweisung des jeweiligen Gebietes zu Grunde gelegten Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Gebietes, heranzuziehen. (B zu Z 4.1.1.12)

Hinweis

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz können sich bei entsprechender Eignung mit anderen Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen überlagern (zum Beispiel Arten- und Biotopschutz, Waldmehrung, Schutz des vorhandenen Waldes, Landwirtschaft, vorbeugender Hochwasserschutz). (B zu Z4.1.1.14)

Eine Überlagerung von Vorranggebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz ist dann möglich, wenn in beiden Fällen die Landschaft (Nutzungsform und Landschaftsbild) geschützt werden soll. (B zu Z 4.2.1.1)

Um die Qualitäten besonders bedeutsamer Bereiche der Kulturlandschaft zu bewahren, wird die Regionalplanung im Festlegungsteil des LEP (Z 4.1.1.12) beauftragt, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen. Die dort genannten Kriterien werden im Folgenden erläutert. (B zu FZ 1)

Erläuterung

Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente (B zu FZ 1):

Die sächsische Kulturlandschaft ist in unterschiedlichem Maße von Relikten historischer Kulturlandschaftselemente geprägt. Hinweise darauf sind einer Studie zur histo-

rischen Kulturlandschaft zu entnehmen (WALZ et al. 2012). Danach lässt sich die sächsische Kulturlandschaft in 17 Kulturlandschaftsgebiete unterteilen, die sich durch eine ähnliche Ausstattung mit historischen Kulturlandschaftselementtypen auszeichnen. Die Entwicklung dieser Gebiete soll mit Rücksicht auf diese Typik erfolgen.

Die Stärke der Prägung dieser Gebiete durch historische Kulturlandschaftselemente ergibt sich aus dem Index der gewichteten Prägung. Die gewichtete Prägung ist in der Karte A 1.1 „Prägung von Kulturlandschaftsgebieten durch historische Kulturlandschaftselemente“ als Schraffur in fünf Klassen dargestellt.

Aus landesweiter Sicht sollten vor allem die Bereiche mit hoher sowie mittlerer bis hoher Prägung durch die Landschaftsrahmenplanung als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz vorgeschlagen werden. Diese Bereiche sollen vor allem geschützt und mit Rücksicht auf die historischen Strukturen und Elemente entwickelt werden.

Es wird empfohlen, für jedes Kulturlandschaftsgebiet mindestens die beiden oberen Bewertungsstufen in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz einzubeziehen. So kann die Charakteristik eines jeden Kulturlandschaftsgebietes gesichert werden, auch wenn in diesem Gebiet die höchsten Bewertungsstufen nicht vertreten sind. Die Bereiche geringerer Prägung sollen mit Rücksicht auf die relativ wenigen Relikte und, wo es sich anbietet, mit Bezug auf historische Strukturen entwickelt werden.

Erläuterung

Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen (B zu FZ 1):

In Sachsen haben sich teilweise Siedlungsstrukturen erhalten, die nur gering durch moderne Nachverdichtung oder Siedlungserweiterung überprägt wurden. Dies betrifft zum Beispiel manche Waldhufendörfer, Rundlinge oder Angerdörfer. Teilweise ist auch die Einbindung in die historischen Flurformen erhalten geblieben. Weiterhin können besondere historische Anlagen, wie zum Beispiel Festungen (zum Beispiel Festung Königstein), Burgen (zum Beispiel Augustusburg) und Klöster (zum Beispiel Kloster Marienstern), das Landschaftsbild dominieren und von weithin wahrgenommen werden.

Notwendige Siedlungserweiterungen sollen sich nach Möglichkeit an den historischen Siedlungs- beziehungsweise Landschaftsstrukturen orientieren und maßstäblich einfügen. Bei Planungen, die das Landschaftsbild stark verändern können, wie zum Beispiel Siedlungserweiterungen, Neubau oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbegebieten oder Windenergieanlagen (...), sind die Charakteristik und die sich daraus an die Gestaltung der umgebenden Landschaft ergebenden Anforderungen dieser besonderen historischen Anlagen angemessen zu berücksichtigen.

Erläuterung

Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischen Wert (B zu FZ 1): Kulturlandschaften, die als besonders schön wahrgenommen werden, bieten ein großes Potenzial für die landschaftsbezogene Erholung. In einer Studie zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes in Sachsen (BÖHNERT et al. 2009) wurden Landschaftsbildeinheiten im Hinblick auf ihre Schönheit in 5 Stufen bewertet. Es wird empfohlen, die mit sehr hoch bewerteten Bereiche im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz einzubringen.

Erläuterung

Bereiche der Landschaft mit regionalen Besonderheiten des Reliefs (B zu FZ 1): Das Relief ist für die Eigenart einer Landschaft und die Bewertung ihrer Schönheit sehr bedeutsam. Es wird durch den jeweiligen Formenschatz und die absoluten und relativen Höhenunterschiede charakterisiert. Es können ganze Landschaftsteile von besonderen Formen geprägt sein, wie zum Beispiel die offenen Felsen oder die Tafelberge der Sächsischen Schweiz, die Kuppenlandschaft, die der Landschaft um Moritzburg ihren Namen gab, die charakteristische Auffaltung des Muskauer Faltenbogens und die Parabeldünen der Muskauer Heide. Es können aber auch punktuell besondere Reliefformen auftreten, die den Charakter von Landmarken annehmen können. Dies sind beispielsweise kleine Bergformationen inmitten von flachen Landschaften wie zum Beispiel die Hohburger Berge oder der Schildauer Berg bis hin zu Einzelerhebungen wie der Landeskrone oder dem Collmberg, die beide Landmarken darstellen. Hinweise auf regionale Besonderheiten des Reliefs sind der Studie zum Landschaftsbild (BÖHNERT et al. 2009) zu entnehmen.

Erläuterung

Bereiche der Landschaft mit kleinräumiger Nutzungsvielfalt (B zu FZ 1): Der Eindruck einer vielfältigen Landschaft wird über das Relief hinaus maßgeblich von einem kleinräumigen Wechsel der Nutzungen bestimmt. Dies betrifft die Verteilung kleiner Siedlungen in der Kulturlandschaft ebenso wie den Wechsel von Wald- und Offenlandbereichen sowie das Vorhandensein kleinerer Ackerflächen mit erhöhter Fruchtartenvielfalt und Grünland verschiedenster Ausprägung. Bereiche der kleinräumigen Nutzungsvielfalt sind infolge von Standortnivellierungen und gleichförmigerer Nutzungsweisen seltener geworden. Durch sie wird das Landschaftsbild bereichert und dessen Erleben vielfältiger. Deshalb sollten sie bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz berücksichtigt werden. Auch hier können Hinweise auf die Eigenart der Landschaft und das Vorkommen kleinräumiger Nutzungsvielfalt der Studie zum Landschaftsbild (BÖHNERT et al. 2009) entnommen werden.

Erläuterung

Bereiche der Landschaft mit regionstypischen landschaftsstrukturierenden Elementen (B zu FZ 1):

Im Ergebnis der historischen Entwicklung der Kulturlandschaft bildeten sich je nach Region und naturräumlichen Voraussetzungen verschiedene landschaftsstrukturierende Elemente heraus, die ebenfalls den Regionen ihre typische und voneinander unterscheidbare Charakteristik verleihen. Zu diesen Elementen gehören zum Beispiel Weinterrassen, Ackerterrassen, Hohlwege, Heiden, Feldraine, Gräben, Stillgewässer, Steinrücken, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Alleen. Der überwiegende Teil der regionstypischen landschaftsstrukturierenden Elemente gehört zu den kulturhistorischen Elementen, wozu oben schon Weiteres ausgeführt wurde. Hinweise zu regionstypischen landschaftsstrukturierenden Elementen sind den Studien zur historischen Kulturlandschaft und zum Landschaftsbild zu entnehmen.

Erläuterung

Bereiche der Landschaft von besonders hoher Naturnähe (B zu FZ 1):

In der genutzten Kulturlandschaft Sachsens stellen sehr naturnahe Bereiche eine besondere und selten gewordene Qualität dar, die nicht nur für den Erhalt der biologischen Vielfalt, sondern auch für Erholungssuchende bedeutsam ist. Daher sollte diese Charakteristik auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktion bewahrt werden. Diese Landschaften sollen von einer stark technologischen Überprägung, zum Beispiel durch Industrie- und Gewerbeanlagen, Windenergieanlagen, unmaßstäbliche Siedlungserweiterungen oder suburbane Bereiche, oder von einer Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung verschont werden. Dabei ist abzuwägen, ob die besonders naturnahen Bereiche vor allem der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen und daher als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt werden sollen oder ob der Aspekt des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge überwiegt. Anhaltspunkte für die Bestimmung der Naturnähe finden sich im Erläuterungstext in Kapitel 2.2.2.1 sowie für Gewässer und Auenbereiche in Kapitel 2.4.2 des Anhangs. Hier lassen sich Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch naturnahe Fließ- und Standgewässer sowie naturnahe Wälder mit hoher Erlebniswirksamkeit zuordnen. Die Mittlere Mulde und in großen Bereichen die Teichlandschaft der Oberlausitz sind herausragende Beispiele für die Prägung von Landschaften durch naturnahe Gewässer.

Erläuterung

Bereiche der Landschaft mit abwechslungsreich strukturierten Waldgebieten mit hoher Erlebniswirksamkeit (B zu FZ 1):

Neben naturnahen Wäldern können auch Wälder, die zum Beispiel durch einen höheren Anteil von Laubmischwäldern, Waldwiesen, Gewässern oder reich strukturierten Waldrändern gekennzeichnet sind, eine größere Vielfalt und Erlebniswirksamkeit aufweisen. Auch diese sollen im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz eingebracht werden. Hinweise darauf können der Studie zum Landschaftsbild (BÖHNERT et al. 2009) entnommen werden.

5.2.3 Bergbaufolgelandschaften

Entwicklungsstrategien für vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften erarbeiten und umsetzen

In den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des ehemaligen Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus und des Steinkohlenbergbaus sollen ganzheitliche, regional beziehungsweise bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden. Sanierungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden. Diese Gebiete sind durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren. (Z 2.1.3.2)

Bergbaufolgelandschaften sind neu entstehende Kultur- und Naturlandschaften. Hier bietet sich die Möglichkeit, neue Landschaften zu gestalten und dabei neue Ideen aufzugreifen und zu entwickeln. Zugleich sollte aber auch ein Bezug zur historischen Entwicklung und damit auch zu ihrer Entstehung aus dem Rohstoffabbau hergestellt werden und diese in der entstehenden Landschaft ablesbar bleiben. Dies dient dem Erhalt der Identität der Kulturlandschaft. Beide Aspekte sollten in der neu entstehenden Kulturlandschaft zum Tragen kommen. Mögliche Maßnahmen sind: [Erläuterung 2 (Bezug zu Z 2.1.3.2, G 2.3.3.3)]

- Einrichtung von Wildnisgebieten in Teilbereichen,
- Wiederherstellung alter Gewässerverläufe, sofern möglich,
- Aufgreifen von, für die Zeit vor dem Rohstoffabbau beziehungsweise die umgebende unverritzte Landschaft, typischen Landschaftsstrukturmustern und -elementen,
- neue Reliefierung mit Bezug zum Thema Abraumschüttungen,
- Erhalt und Umnutzung alter Bausubstanz,
- Erhalt und Integration technischer Relikte insbesondere in die Erholungslandschaft und in Siedlungsbereiche,
- Entwicklung von Teilbereichen als „Energiewälder“ (umweltverträglich produzierte Erneuerbare Energien anstelle des Abbaus fossiler Energien),

■ touristische Nutzungen.

Hinweis

Die Anforderungen, die sich unter dem Aspekt der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie des Biotopschutzes an die Bergbaufolgelandschaft ergeben, sind in Kapitel 2.2 dargestellt, Anforderungen unter dem Aspekt der Gewässer in Kapitel 2.4. [Erläuterung 2 (Bezug zu Z 2.1.3.2, G 2.3.3.3)]

5.2.4 Windenergie

Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass

■ die Nutzung der Erneuerbaren Energien (...) umweltverträglich ausgebaut werden kann, (Z 5.1.1)

Begründung

(...) damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt, (...) (B zu G 5.1.1)

Schutz des Landschaftsbildes bei der Anlage von Hochspannungsleitungen beachten

Strommasten und Leitungsstränge für Hochspannungsleitungen sind so zu gestalten, dass Stromschlag und Anflugverluste bei Großvögeln weitestgehend ausgeschlossen werden. In besonders sensiblen Landschafts- und Siedlungsbereichen soll die Erdverkabelung geprüft werden. (FZ 18, Bezug zu Z 5.1.1, Z 5.1.9)

Bei anstehenden Entscheidungen im Hinblick auf Neubau und Ersatzmaßnahmen in sensiblen Landschafts- und Siedlungsbereichen ist die Verlegung als Erdkabel in Betracht zu ziehen, sofern die Beeinträchtigungen, die durch den Eingriff verursacht werden, nicht größer sind als der Nutzen und sofern es unter technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint. Die Erdverkabelung ist daher für den Höchstspannungsbereich in der Regel nicht geeignet. (B zu FZ 18, Bezug zu Z 5.1.1, Z 5.1.9)

Begriffsbestimmung

Bei den sensiblen Landschaftsbereichen handelt es sich um Gebiete, welche unter dem Aspekt des Schutzes des Landschaftsbildes festgelegt werden (vergleiche Z 4.1.1.12) oder die kulturhistorische Raumstrukturen in besonderer Weise bewahrt haben (...). Bei den sensiblen Siedlungsbereichen handelt es sich um regional bedeutsame Bereiche des baulichen Denkmalschutzes (Umgebungsgebiete nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG) sowie um Gebiete mit herausragender Beziehung von und zu einem sichtexponierten historischen Kulturdenkmal. (B zu FZ 18, Bezug zu Z 5.1.1, Z 5.1.9)

Begründung

Durch Verkabelung von Hochspannungsleitungen wird das Landschaftsbild geschont.
(B zu FZ 18, Bezug zu Z 5.1.1, Z 5.1.9)

5.3 Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung

Maßgaben für die künftige Entwicklung der Kulturlandschaft formulieren

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sollen Maßgaben für die künftige Entwicklung der Kulturlandschaft formuliert und erläutert werden. (FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Zum einen sind besonders bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft zu schützen und im Hinblick auf die Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (insbesondere historische Kulturlandschaft, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Unzerschnittenheit der Landschaft sowie größere naturnahe Bereiche) besonders behutsam zu entwickeln. (...) Zum anderen sollen die derzeit weniger bedeutsamen Bereiche so entwickelt werden, dass ihre historische Entwicklung ablesbar bleibt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft und insbesondere naturnaher Bereiche gefördert werden. (B zu FZ 1)

Daher gilt es in diesem Zusammenhang vor allem, die regional unterschiedliche Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaften zu erhalten und zu fördern und immer, wo dies umwelt- beziehungsweise naturverträglich zu gestalten ist, der Öffentlichkeit zu erschließen. (B zu FZ 1)

Auch unter dem Gesichtspunkt der Erholung ist es von Bedeutung, möglichst große unzerschnittene verkehrssarme Räume zu erhalten, da so größere zusammenhängende naturnähere und ruhigere Bereiche erfahrbar sind. Da in intensiv genutzten Kulturlandschaften vornehmlich durch Menschen gesteuerte oder stark beeinflusste Prozesse ablaufen, ist es besonders wichtig, auch Flächen vorzusehen, auf welchen überwiegend natürliche Prozesse erlebbar sind (zum Beispiel Naturerfahrungsgebiete). (B zu FZ 1)

- **Kriterien und ihre Erläuterung für die Entwicklung der besonders bedeutsamen Bereiche der Kulturlandschaft s. Aufträge an die Regionalplanung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz**

Besonders sensible Bereiche der Kulturlandschaft vor einer zu starken Überprägung durch Windenergieanlagen schützen.

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sind für die Planung von Standorten für Windenergieanlagen unter dem Aspekt des Kulturlandschaftsschutzes auch die folgenden Kriterien zu berücksichtigen (FZ 2, Bezug zu Z 4.1.1.12 und Z 5.1.1, Z 5.1.3, G 5.1.5):

- Lage im Sichtfeld von wichtigen Aussichtspunkten
- Lage in landesweit und regional bedeutsamen Erholungsgebieten

Erläuterung

Angesichts der zahlreichen negativen Begleitwirkungen beziehungsweise Risiken der Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie muss die Nutzung der regenerativen Energien unterstützt und deren Nebenwirkungen müssen bis zu einem gewissen Grad akzeptiert werden. Auch mit der Nutzung Erneuerbarer Energien sind verschiedene negative Begleitwirkungen unterschiedlichen Ausmaßes verbunden. So wird die Landschaft insbesondere auch durch die Nutzung der Windenergie eine neue Prägung erfahren. (B zu FZ 2)

Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit sind besonders sensible Bereiche vor einer zu starken Überprägung zu schützen. Um die Empfindlichkeit und die Schutzbedürftigkeit zu beschreiben, sind vor allem die nachfolgend aufgeführten Kriterien heranzuziehen: (B zu FZ 2)

- Bereiche, die stark von historischen Kulturlandschaftselementtypen geprägt sind, können sehr empfindlich gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen sein, da hier die Erlebbarkeit der Elemente selbst wie auch ihre strukturellen Zusammenhänge beeinträchtigt werden können.
- Das Umfeld insbesondere kleiner historischer Siedlungsstrukturen (gut erhaltene historische Strukturen von Dörfern, wie Rundlinge, Angerdörfer, Platzdörfer) und einzelner historischer Anlagen nicht industriellen Ursprungs (zum Beispiel Festung Königstein, Schlösser und Burgen allgemein) ist in der Regel empfindlich gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen. Es ist für die Errichtung von Windenergieanlagen aus landschaftsplanerischer Sicht in der Regel nicht geeignet.
- Landschaftsbildräume von sehr hoher Schönheit sind in der Regel sehr empfindlich gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen.
- Die Ausblicke besonders wichtiger Aussichtspunkte sollten nicht durch Windenergieanlagen verstellt werden.
- Landesweit und regional bedeutsame Erholungsgebiete sollen nicht von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden.
- Windenergieanlagen lassen sich am besten in Landschaften integrieren, die eine mehr oder weniger starke technogene Vorprägung aufweisen. In besonders naturnahen Landschaftsbereichen (vergleiche Kapitel 2.2.2.1, Erläuterung) sind Windenergieanlagen aus landschaftsplanerischer Sicht in der Regel nicht geeignet.
- Im Wald ist neben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die Erfüllung der Waldfunktionen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist unter anderem auch den häufig schwierigen Standortverhältnissen und der geringen Erschließung Rechnung zu tragen.

Erläuterung

Auf diese Weise können die empfindlichsten Gebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Eigenart der sächsischen Kulturlandschaft ist aufgrund der unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen und der ebenso unterschiedlichen historischen Entwicklung der Siedlungen, verkehrlichen Erschließung und Landnutzungsformen in den Teilräumen sehr differenziert ausgeprägt und daher sehr

vielfältig. Damit sind verschieden ausgeprägte Landschaftsbilder von teilweise großer Schönheit verbunden, die ein großes Potenzial für die Erholung besitzen (B zu FZ 2)

Begründung

Auch mit der Nutzung Erneuerbarer Energien sind verschiedene negative Begleitwirkungen unterschiedlichen Ausmaßes verbunden. So wird die Landschaft insbesondere auch durch die Nutzung der Windenergie eine neue Prägung erfahren. Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit sind besonders sensible Bereiche vor einer zu starken Überprägung zu schützen. (B zu FZ 2, Bezug zu Z 4.1.1.12 und Z 5.1.1, Z 5.1.3, G 5.1.5)

6 Literatur

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154

KULTUSMINISTERKONFERENZ (KMK, 2003): Definition Kulturlandschaft, 23. Sitzung Unterausschuss Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz am 19./20.5.2003 in Görlitz, http://www.lwl.org/302a-download/PDF/Definition_Kulturlandschaft_Kultusministerkonferenz_2003.pdf

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2013, Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013, SächsGVBl. 11/2013.

LFULG, UMWELTSTATUS SACHSEN,

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4649.asp?id=4524&headline=Schutzgut:%20Landschaft>.

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: +49 351 2612-0
Telefax: +49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/lfulg

Autor:

Annette Decker
Referat 61 – Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294-2101
Telefax: +49 3731 294-2099
E-Mail: Annette.Decker@smul.sachsen.de

Redaktion:

Annette Decker
Referat 61 | Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Sächsischer Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Halsbrücker Str. 31a | 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294 2101
Telefax: +49 3731 294 2099
E-Mail: Annette.Decker@smul.sachsen.de
Abteilung6-LfULG@smul.sachsen.de

Titelbild:

Kulturlandschaft im Westzergebirge, Blick von der B 95 zwischen Thum und Burkhardtdorf Richtung Westen, Annette Decker

Redaktionsschluss:

26.11.2014

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/35812.htm> heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.